



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Die Arbeit in der Realschule RdErl. d. MK v. 21.5.2017 - 32-81 023/1, zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.8.2022 – VORIS 22410 – Fundstelle: SVBl. 2022 S. 461</p>	<p>Die Arbeit in der Realschule RdErl. d. MK v. TT.MM.JJJJ – 32- 81023/1 – VORIS 22410 –</p>	
<p>Bezug:</p>	<p>Bezug:</p>	
<p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.8.2022 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –</p>	<p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. TT.MM.JJJJ (SVBl. S. xxx) – VORIS 22410 –</p>	
<p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.8.2022 (SVBl. S. 462)– VORIS 22410 –</p>	<p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. TT.MM.JJJJ (SVBl. S. xxx) – VORIS 22410 –</p>	
<p>c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.8.2022 (SVBl. S. 461) – VORIS 22410 –</p>		<p>außer Kraft seit 31.12.2024</p>
<p>d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 –</p>	<p>c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 01.08.2025 (SVBl. S. 492) – VORIS 22410 –</p>	
<p>e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2022 (SVBl. S. 555) – VORIS 22410 –</p>	<p>d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemeinbildende Schulwesen“ v. 01.10.2025 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>f) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –</p>		<p>außer Kraft getreten zum 31.12.2017</p>
<p>g) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –</p>	<p>e) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
h) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –		außer Kraft seit 31.07.2017
j) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) – VORIS 22410 –	f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671)– VORIS 22410 –	Aktualisierung
j) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 24.5.2017 (Nds. GVBl. S. 163, SVBl. S. 390) – VORIS 22410 –	g) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –	h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –	
j) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds.GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 3.5.2016 (Nds.GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –	i) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO - Sek I) v. 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.09.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 22410014100000 –	Aktualisierung
m) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –	j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.05.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –	



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>h) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds.GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.8.2016 (Nds.GVBl. S. 149) – VORIS 22410 –</p>	<p>k) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>e) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.8.2016 (SVBl. S. 535) – VORIS 22410 –</p>	<p>l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 210) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>p) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds.MBl. S. 919) – VORIS 22410</p>	<p>m) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 06.08.2020 (Nds. MBl. S. 856, SVBl. S. 396), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.10.2025 (Nds. MBl. 2025 S. 485, SVBl. S. 718) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>q) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) – VORIS 22410 – RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10.04.2019 (SVBl. Nr. 6 S. 291) – VORIS 22410 –</p>	<p>n) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 01.01.2026 (SVBl. S. 14) – VORIS 22410 –</p>	
<p>r) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62) – VORIS 22410 – zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297) – VORIS 22410 –</p>		<p>Entfällt, da kein Verweis mehr im Erlass enthalten</p>
	<p>o) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75) – VORIS 22410 –</p>	<p>Ergänzung zu Nr. 3.1 (Anlagen)</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>↪ Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds.GVBl. S. 23; SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –</p>	<p>p) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.01.2013 (Nds GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>↪ RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) – VORIS 22410 –</p>	<p>q) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 01.08.2021 (SVBl. S. 399) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>↪ RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481; ber. SVBl 2013 S. 223) – VORIS 22410 –</p>	<p>r) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ v. 01.11.2025 (SVBl. S. 644) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
	<p>s) RdErl. „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ v. 01.12.2023, (SVBl. S. 695), geändert durch RdErl. vom 01.05.2024 (SVBl. S. 309) - VORIS 22410 -</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>t) RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656) -VORIS 22410 -</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>1. Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens</p>	<p>1. Stellung der Realschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens</p>	
<p>1.1 Die Realschule ist nach den §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Sie umfasst die Schuljahrgänge 5-10.</p>	<p>1.1 Die Realschule ist nach den §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Schulform im Sekundarbereich I. Sie umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10.</p>	
<p>1.2 Die Realschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Realschule ist durch Bezugsverordnung zu j und Bezugserlass zu k geregelt.</p>	<p>1.2 Die Realschule und eine nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule bauen auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Realschule bzw. in den Realschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule ist durch</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	Bezugsverordnung zu g und Bezugserlass zu h geregelt.	
1.3 Die Zahl der Züge der Realschule oder einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Schule mit Realschulzweig sowie die Mindestschülerzahl werden durch die Bezugsverordnung zu r bestimmt.		Nr. 1.3.alt kann entfallen, da anderweitig geregelt
4.4 Die Zusammenarbeit einer Realschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.		Verschoben nach Nr. 7.3
1.5 In einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.	1.3 In einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.	
1.5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache) gemeinsamer Unterricht nach Entscheidung der Schule erteilt werden.	1.3.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache gemeinsamer (schulzweigübergreifender) jahrgangsbezogener Unterricht nach Entscheidung des Schulvorstandes erteilt werden. Gemeinsamer jahrgangsbezogener Unterricht kann in einzelnen oder in allen Schuljahrgängen erteilt werden.	Ausweitung basiert auf Regelung aus Nr. 1.5.2 alt
	Zusammengefasste Haupt- und Realschulen sollten jahrgangsbezogenen Unterricht einrichten, wenn sie gemäß Nr. 3.2 des Bezugserlasses zu o Schuljahrgänge in kombinierten Klassen zusammenfassen müssten. Dies gilt in gleicher Weise für fachleistungsdifferenzierten Kursunterricht.	Hierher verschoben aus 1.5.2 und inhaltlich angepasst



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	Dem zuständigen RLSB ist bis zum 1.2. eines Jahres gemeinsamer jahrgangsbezogener Unterricht in einzelnen oder allen Schuljahrgängen anzuzeigen.	Hierher verschoben aus 1.5.2, Genehmigung entfällt zugunsten einer Anzeigepflicht, Präzisierung
<p>1.5.2 Anstelle eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig sollte gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5-10 in allen Fächern und Fachbereichen durchgeführt werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Dabei sind die schulformspezifischen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzuhalten.</p> <p>Anträge sind der Schulbehörde bis zum 1.2. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.</p>		<p>Verschoben nach 1.3.1 und inhaltlich angepasst.</p> <p>Verschoben nach 1.3.1</p>
<p>1.5.3 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula und mit differenzierenden Lernangeboten unterrichtet sowie durch geeignete Maßnahmen individuell gefördert und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.</p> <p>Der Unterricht in den Kernfächern auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurs) erfolgt nach den Kerncurricula für die Hauptschule; der Unterricht in Kernfächern auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) nach den Kerncurricula für die Realschule. Dabei nehmen die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs grundsätzlich am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) teil. Im gemeinsamen nicht fachleistungsdifferenzierten Unterricht werden bei der Erarbeitung der schuleigenen Arbeitspläne die</p>	<p>1.3.2 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen schulformspezifischen jahrgangsbezogenen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen für die Schulform geltenden Kerncurricula und mit differenzierenden Lernangeboten unterrichtet sowie durch geeignete Maßnahmen individuell gefördert und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.</p> <p>Der Unterricht in den Kernfächern auf grundlegender Anspruchsebene (G) erfolgt nach den für die Hauptschule geltenden Kerncurricula; der Unterricht in Kernfächern auf erhöhter Anspruchsebene (E) nach den für die Realschule geltenden Kerncurricula. Dabei nehmen die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs grundsätzlich am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene (E) teil.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Inhaltliche Anpassung aufgrund geänderter KMK-Vorgaben: Es müssen keine eigenen Kurse für die unterschiedlichen Niveaustufen mehr eingerichtet werden</p> <p>Entbehrlich, da in Satz 1 geregelt</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
Kerncurricula beider Schulformen oder der Oberschule zugrunde gelegt.		
1.5.4 Förder- und Differenzierungsmaßnahmen gewährleisten im gemeinsamen Unterricht die Einhaltung der schulformspezifischen Kerncurricula sowie die schulformbezogene Leistungsbewertung.		Entfällt, da in Nr. 1.3.2 enthalten
1.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen für den jeweiligen Förderschwerpunkt.		Verschoben nach Nr. 2.2
2. Aufgaben und Ziele	2. Aufgaben und Ziele	
<p>2.1 Die Realschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im NSchG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.</p> <p>Die besondere schulformbezogene Aufgabe ist in § 10 Abs. 1 NSchG festgelegt.</p>	<p>2.1 Die Realschule sowie der Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule haben wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die in § 2 NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über diese zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden. Ihre Arbeit ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen durch differenzierten Unterricht individuell zu fördern und ihnen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln.</p> <p>Die besondere schulformbezogene Aufgabe der Realschule ist in § 10 Abs. 1 NSchG festgelegt.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>
2.2 Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und ermöglicht		Entbehrlich, da im NSchG geregelt



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>eine allgemeine Berufsorientierung. Sie fördert die Entwicklung eines zunehmend tieferen Verständnisses für lebensnahe Sachverhalte und stattet die Schülerinnen und Schüler mit dem Wissen und Können, den Einstellungen und Verhaltensweisen aus, die für die Orientierung in ihrer Lebenswelt und die Bewältigung der Anforderungen des Alltags notwendig sind. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt diese, zunehmend Lernprozesse selbstständig zu vollziehen.</p>		
<p>Darüber hinaus unterstützt sie die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung. Hierdurch und durch ein gemeinsames Schulleben fördert sie das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler.</p>		<p>Entbehrlich, da in Nrn. 2.3 und Nr. 9 enthalten</p>
	<p>2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für die Lernprozesse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Kerncurricula nach dem Bezugserlass zu d sowie weiteren curricularen Vorgaben für die Realschule festgelegt.</p> <p>Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseflüssigkeit und Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung sowie mathematische Basiskompetenzen, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung, zusätzlich noch mathematische Kompetenzen ergänzt</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.</p>		<p>Versoben nach Nr. 2.6</p>
	<p>Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden im zielgleichen und zieldifferenten Unterricht auf der Grundlage eines individuellen Förderplanes unterrichtet. Maßgeblich für die Inhalte des Unterrichts sind im zieldifferenten Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen die Kerncurricula der Hauptschule sowie im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Kerncurricula dieses Förderschwerpunkts. Von den curricularen Vorgaben kann im Einzelfall abgewichen werden.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 1.6 und 6.1, Ergänzung</p>
<p>2.3 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet demnach vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.</p>		<p>Versoben nach Nr. 2.4</p>
	<p>2.3 In der Schule spiegelt sich auf besondere Weise die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt unserer Gesellschaft wider. Diese Vielfalt ist eine gesellschaftliche Ressource, und gilt es zu würdigen und gestaltend in den Unterricht einzubeziehen. Gesellschaftliche Vielfalt und die Pluralität von</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 2.6; Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Lebensentwürfen werden als wichtige Elemente einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung erfahrbar gemacht. Die Realschule sowie der Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule fördern im Rahmen der Demokratiebildung die politische Mündigkeit junger Bürgerinnen und Bürger und bereitet diese darauf vor, sich kritisch und selbstreflexiv in demokratische Aushandlungsprozesse einzubringen. Sie vermittelt und fördert Politik- und Demokratiekompetenz sowie kritisches Denken. Dieses schließt das Eintreten für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise ein.</p> <p>Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten und Toleranz auch gegenüber Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher oder sexueller Orientierung zu fördern, um einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenzuwirken.</p> <p>Die Realschule sowie der Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule fördern das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und in diesem Kontext den Umgang mit Heterogenität bzgl. individueller Talente, Begabungen und besonderer Bedarfe im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs.</p>	<p>Vielfalts- und Demokratiebildung</p> <p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung, Verantwortung für gegenwärtige und künftige Generationen zu übernehmen und sich für eine nachhaltige, gerechte und zukunftsfähige Entwicklung in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt einzusetzen.</p>	
	<p>Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zum außerschulischen Umfeld auch die Teilnahme am kulturellen, politischen, religiösen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 2.7</p>
	<p>2.4 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler (Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Deutsch als Bildungssprache) wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet vorrangig im Fachunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können. Näheres regelt der Bezugserlass zu s.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 2.3, Aktualisierung</p>
<p>2.4. Die Realschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine Berufs- und Studienorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung, damit diese die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortsetzen können.</p>	<p>2.5 Die Realschule sowie der Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule ermöglichen eine individuelle Berufliche Orientierung entsprechend der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Sie bieten im Rahmen ihrer organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten in den Schuljahrgängen 9 und 10 neben dem Profil</p>	<p>Berufliche Orientierung an dieser Stelle entsprechend der Formulierung im NSchG zusammengefasst mit Verweis auf den BO-Erlass (Bezug zu r), Vermeidung von Doppelregelungen. Dafür gesamtes Kapitel 5 gestrichen.</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Sie bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an.</p> <p>So bereitet die Realschule ihre Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, in eine allgemein-bildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium vor.</p>	<p>Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an.</p> <p>So bereiten die Realschule sowie der Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule ihre Schülerinnen und Schüler individuell auf den Eintritt in eine berufliche Ausbildung oder den Übergang in eine berufsbildende Schule, in eine allgemeinbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder ein berufliches Gymnasium vor. Im Übrigen wird auf die Regelungen im Bezugserlass zu r verwiesen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>2.5 Durch ihre schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula und durch die Auswahl der Schulbücher ermöglichen die Realschule und die organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung sowie die Mitarbeit in den Schulzweigen und den Übergang in einen anderen Schulzweig.</p>		<p>Verschoben nach 5.1</p>
<p>2.6 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, die einseitigen</p>		<p>Verschoben nach Nr. 2.3</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.</p> <p>Zudem sollen das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und der Umgang mit Behinderungen diese als gesellschaftliche Normalität begreifbar machen. Zudem sollen das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und der Umgang mit Behinderungen diese als gesellschaftliche Normalität begreifbar machen.</p>		
	<p>2.6 Die Unterstützung durch die „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 2.2, Aktualisierung</p>
<p>2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen, – Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen, 	<p>2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Kompetenzen. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen, - ein tragfähiges Grundwissen erwerben, anwenden und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen, - Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen, 	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>– sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen,</p> <p>– familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen,</p> <p>– Medien- und Informationskompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Medienanwendung kritisch reflektieren.</p> <p>Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - soziale Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen, - in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen, - sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen, - familiäre, berufliche und ehrenamtliche bzw. gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen, - Medienkompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen analogen und digitalen Werkzeugen und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Mediennutzung kritisch reflektieren. <p>Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.</p>	
<p>Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen, politischen und sportlichen Leben gefördert werden.</p>		Verschoben nach Nr. 2.3
<p>2.8 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Realschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.</p>		Entfällt, ist unter Nr. 8 zusammengefasst
<p>3. Stundentafeln</p>	<p>3. Hinweise zu den Stundentafeln</p>	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.1 Der Unterricht an der Realschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht-und Wahlunterricht. Er wird nach Maßgabe der Stundentafel (Anlage) erteilt.</p>	<p>3.1 Der Unterricht an der Realschule sowie im Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichtunterricht, einschließlich Förderunterricht, - Wahlpflichtunterricht/ Profilen und - Arbeitsgemeinschaften. <p>Er wird nach Entscheidung des Schulvorstandes nach der Stundentafel I (Anlage 1) oder Stundentafel II (Kontingentsstundentafel, Anlage 2) erteilt. Die Elternvertretung (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sowie die Schülerinnen- und Schülervertretung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sind vor dieser Entscheidung zu hören. Bei Nutzung der Kontingentsstundentafel ist in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel angeboten werden.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung und Ergänzung</p> <p>Ergänzung Kontingentsstundentafel</p>
<p>3.2-Anmerkungen zur Stundentafel</p>		<p>entfällt</p>
<p>3.2.4 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach gemäß der Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten.</p>	<p>3.2 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie zur Förderung des selbständigen Lernens in offenen Arbeitsformen kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Schuljahrgängen 5 bis 10 vornehmen.</p> <p>Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils geltenden</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Ergänzung ermöglicht Individualisierung und Förderung von SuS</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p>	<p>Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Grundlage für den Kompetenzerwerb bilden die jeweiligen Kerncurricula bzw. Curricularen Vorgaben.</p> <p>Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.</p> <p>Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>3.3 Der Schulvorstand kann beschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. - die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. <p>Für zusammengefasste Fächer entscheiden die Fachkonferenzen des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam, ob sie nach den fachbezogen-getrennten Kerncurricula oder nach dem jeweiligen Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule arbeiten. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist. Dabei ist Nr. 3.1 Satz 4 zu berücksichtigen.</p>	<p>Ergänzung, aus Freiräume-Prozess</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Realschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Förderangebot sowie ein außerunterrichtliches Angebot. Auf den Bezugserlass zu q wird hingewiesen.</p>	<p>3.4 Realschulen bzw. zusammengefasste Haupt- und Realschulen, die jeweils als Ganztagschulen geführt werden, machen den Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu n.</p>	<p>Aktualisierung</p>
	<p>3.5 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen Stunden für offene Arbeitsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen.</p>	<p>Ergänzung Aktualisierung (Stärkung offener Lernformate – Individualisierung, selbständiges Lernen fördern)</p>
<p>3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten in der Regel sechs bis acht Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen oder Lerngruppen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.</p>	<p>3.6 Klassenlehrkräfte sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 jeweils mindestens sechs, in den Schuljahrgängen 9 und 10 jeweils mindestens vier Stunden in ihrer Lerngruppe erteilen. Fachlehrkräfte sollen in der Regel eine Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Lerngruppe soll möglichst gering sein.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Realschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert</p>	<p>3.7 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Realschule oder in</p>	<p>Ergänzung – Möglichkeit der Ausweitung auf weitere Schuljahrgänge</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler erfolgen.</p>	<p>den Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule bzw. die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit sowie der emotionalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler erfolgen.</p>	
<p>3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.</p> <p>Wahlpflichtkurse in der zweiten Fremdsprache sind ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Schule anzubieten.</p> <p>Wahlpflichtkurse können jahrgangs-, schul- und ggf. schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.</p>	<p>3.8 Die Schule entscheidet, welcher Wahlpflichtunterricht eingerichtet wird. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.</p> <p>Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache ist ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Realschule bzw. im Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule anzubieten, Profile sind ab dem 9. Schuljahrgang anzubieten.</p> <p>Wahlpflichtunterricht kann jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Er kann auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.</p> <p>In den Fächern Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten sowie Technik und Hauswirtschaft sollte aus Gründen der Sicherheit und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Lerngruppe die Zahl 16 nicht überschreiten. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden, die Poolstunden sind zu nutzen.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Ergänzt, da anderweitig nicht mehr geregelt, zusätzliche Ressourcen werden nicht benötigt, da die Schulen bereits jetzt Poolstunden dafür nutzen.</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.</p> <p>Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und ggf. schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.</p>	<p>3.9 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Sie sind geeignet, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern und können den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf getrennt angeboten werden.</p> <p>Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- und schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Projekten durchgeführt werden.</p> <p>Von den Schülerinnen und Schülern selbst gestaltete Arbeitsgemeinschaften stärken das Engagement junger Menschen in besonderem Maße.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung, Hierher verschoben aus Punkt 6.5 und mit 3.2.6 zusammengefasst</p> <p>Ergänzung (Beteiligung)</p>
	<p>Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.</p>	<p>Hierher verschoben von Nr. 6.5, entfällt, da Aktualisierung</p>
<p>3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.</p>	<p>3.10 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Auf die Möglichkeiten gemäß Nr. 3.3. wird hingewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Kompetenzen jedes einzelnen Faches vermittelt werden.</p>	<p>Präzisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.</p>	<p>3.11 Die Verfügungsstunde dient der Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der Stärkung von Demokratiebildung und Teilhabe (z. B. durch Verankerung des Klassenrats) sowie der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben. Sie wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt.</p> <p>In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.</p>	<p>Erweiterung der Möglichkeiten zur Nutzung der Verfügungsstunden</p> <p>Ausweitung der Verfügungsstunden auf die Sjg. 6-8 in den Stundentafeln (vorher nur in Sjg. 5)</p>
<p>3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu f.</p>	<p>3.12 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der jeweils geltende Erlass mit Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht im Fach Werte und Normen.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>
<p>3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.</p>	<p>3.13 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.</p>	
<p>3.2.14 Themenbereiche der „Mobilität“ sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p>	<p>3.14 Themenbereiche der „Mobilität“ sowie der „Verbraucherbildung“ sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>3.2.12 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, müssen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teilnehmen. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite</p>		<p>Verschieben nach 3.16</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Fremdsprache entscheidet die oberste Schulbehörde. Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist Voraussetzung für einen Übergang in das Gymnasium. Auf § 12 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu j wird hingewiesen.</p> <p>Davon unberührt bleibt der Wechsel mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in die Einführungsphase einer Schule mit gymnasialer Oberstufe.</p>		
<p>3.2.13 Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler am Wahlpflichtunterricht in einem Schwerpunkt (Profil) teil.</p> <p>Die Schule kann Schwerpunkte vierstündig oder mit Ausnahme der Fremdsprache zweistündig anbieten. Bei einem zweistündigen Schwerpunktangebot wählen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich ein anderes zweistündiges Wahlpflichtangebot oder einen weiteren zweistündigen Schwerpunkt.</p> <p>Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt.</p>		<p>Versoben nach 3.18 und sprachlich vereinfacht</p>
<p>3.2.14 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teilnehmen, wählen in den Schuljahrgängen 6 bis 8 zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer. Dabei kann insbesondere eine Schwerpunktbildung im naturwissenschaftlichen Bereich erfolgen.</p>		<p>Versoben nach 3.17 und sprachlich vereinfacht. Der Hinweis zur naturwissenschaftlichen Schwerpunktbildung ist entbehrlich.</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>3.15 Zur Durchführung von berufs- und studienorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen kann in den Schuljahrgängen 7 bis 10 die Bildung von klassen-, jahrgangs- oder schulzweigübergreifenden Lerngruppen vorgenommen werden.</p> <p>Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.</p>	<p>Ergänzung im Rahmen der beruflichen Orientierung. Öffnung auf die Sjg. 7-10 wie bisher bereits an der Hauptschule</p>
	<p>3.16 Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Über die Genehmigung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache entscheidet das zuständige RLSB. Auf § 12 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu g wird hingewiesen.</p> <p>Die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprache Saterfriesisch zählen zu den Fremdsprachen.</p>	<p>Entscheidung geht auf RLSB über</p> <p>Erweiterung des Fremdsprachenangebots um die Regionalsprachen</p>
	<p>3.17 Die Schülerinnen und Schüler der Realschule bzw. des Realschulzweiges einer zusammengefassten Haupt- und Realschule wählen nach Beratung durch die Lehrkräfte für die Schuljahrgänge 6 bis 8 entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflichtfremdsprache oder - zwei jeweils zweistündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts oder - ein vierstündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts. 	<p>Ergänzung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>3.18 Schülerinnen und Schüler der Realschule bzw. des Realschulzweiges einer zusammengefassten Haupt- und Realschule nehmen nach Beratung durch die Lehrkräfte in den Schuljahrgängen 9 und 10 eine Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zweite Fremdsprache als vierstündige Wahlpflichtfremdsprache oder - ein vierstündiges Profil oder - zwei zweistündige Profile oder - ein zweistündiges Profil und ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts. <p>Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt einheitlich für die Schuljahrgänge 9 und 10. In begründeten Einzelfällen ist zum Ende des 1. Halbjahres des 9. Schuljahrgangs ein Wechsel innerhalb der Schwerpunkte möglich.</p>	<p>Hierher verschoben aus 3.2.13 und sprachlich vereinfacht Aktualisierung</p>
<p>4.Organisation von Lernprozessen</p>	<p>4. Organisation von Lernprozessen</p>	
<p>4.1 Lernprozesse sind so zu organisieren, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben zu erfüllen und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.</p> <p>Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.</p> <p>Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.</p>	<p>4.1 Die Lernprozesse sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.</p> <p>Die Lernprozesse werden so gestaltet, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen und das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Deshalb kommt neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht große Bedeutung zu.</p>	<p>4.2 Die Lernprozesse sind so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Dabei sollen das kritische Denken, das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten sowie das kreative Handeln der Schülerinnen und Schülern gefördert werden.</p> <p>Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse. Die Möglichkeiten von digitalen Medien und Werkzeugen sind dabei zu nutzen.</p> <p>Darüber hinaus können Angebote im Ganztage nach Bezugserlass zu n inhaltlich und organisatorisch mit den unterrichtlichen Lernprozessen verknüpft werden.</p>	<p>Aktualisierung und Ergänzung (Freiräume)</p>
<p>4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Vernetzung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.</p> <p>Dazu dienen auch die den Unterricht vor- und nachbereitenden Aufgaben, z. B. Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht diese Arbeiten der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u. a. des individuellen Lernstands und Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu g.</p>	<p>4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Transferphasen sind wichtig für die Sicherung, Vertiefung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler erkennen, wie effektiv geübt, angewandt und der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet wird sowie die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können.</p> <p>Weitere Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu e und n.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und an der</p>	<p>4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Planung und Gestaltung der</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.	Lernprozesse beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.	
4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula sowie der Jahresplanung von Unterricht einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs sowie ggf. zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene gewährleisten.	4.5 Die Planung und Gestaltung der Lernprozesse auf der Grundlage der Kerncurricula stellt einen annähernd gleichen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schülern sicher.	Aktualisierung
Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lerngruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein .	Entsprechend der individuellen Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler sind lerngruppenbezogene und individuell unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich.	Aktualisierung
Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht auf der Grundlage von Klassen-, Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen.		Verschoben nach Nr. 4.6
Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der — Planung von Unterricht, — Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,		



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>– Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung,</p> <p>– Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung,</p> <p>– Koordinierung der Hausaufgaben,</p> <p>– Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht.</p>		
<p>Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.</p>		Verschoben nach 4.6
<p>4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.</p>	<p>4.6 Für die Planung und Gestaltung der Lernprozesse ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Diese geschieht insbesondere durch Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen sowie Hospitationen.</p>	Aktualisierung
	<p>Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte sowie die jeweiligen Anforderungsniveaus in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5) angemessen zu berücksichtigen.</p>	Hierher verschoben von 4.5
<p>Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.</p>	<p>Darüber hinaus arbeiten Lehrkräfte auch in Bezug auf die individuelle Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden sowie in der Schulentwicklung und bei der Gestaltung des Schullebens zusammen.</p>	Aktualisierung



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung der Schule fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch eine Klasse besuchen kann, in der der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.</p>	<p>4.7 In Sachfächern kann der Unterricht nach Entscheidung des Schulvorstandes fremdsprachig erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch ein Unterrichtsangebot besuchen kann, in dem der Unterricht ausschließlich deutschsprachig erteilt wird.</p>	<p>Präzisierung Aktualisierung</p>
<p>4.8 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen- und jahrgangsbezogen sowie ggf. schulzweigbezogen, jahrgangsübergreifend oder schulzweigübergreifend organisiert werden.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	<p>4.8 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend, schulzweigübergreifend sowie schulformübergreifend organisiert werden kann.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projekt verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig zu informieren; bei der Planung und Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler und an der Durchführung insbesondere auch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 ermöglicht die Realschule den Schülerinnen und Schülern den Erwerb fachübergreifender methodischer Kompetenzen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Medien.</p> <p>Sie trifft Absprachen über den Schuljahrgang und das Fach oder die Fächer, in denen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.</p>	<p>4.9 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein fächerübergreifendes Methoden- und Medienbildungskonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung, wie die sich stetig verändernde Kultur der Digitalität sowie ein Lernen mit und über Medien auf Basis des „Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemeinbildenden Schule“ einbezogen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung</p>		<p>Dieses Kapitel ist gestrichen und als Kurzfassung nach 2.5 verschoben</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u. a. Schülerbetriebspraktika, Zukunftstage, Betriebserkundungen, Unterricht in Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.</p> <p>In der Realschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Innungen, Betrieben und anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie Berufsbildung.</p>		
<p>5.2 Die Zusammenarbeit der Realschule mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.</p> <p>Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufs- und</p>		



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>studienorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.</p>		
<p>5.3 Insbesondere im Ganztagsunterricht können Realschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufs- und studienorientierender sowie berufsbildender Maßnahmen unterbreiten.</p> <p>Eine Grundlage dieser Maßnahmen können die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens sein, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.</p>		
<p>5.4 Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung gem. Nr. 2.4 berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept. In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen. Einzelheiten hierzu regelt der Bezugserlass zu u.</p>		
<p>5.5 Berufs- und studienorientierende Maßnahmen werden an mindestens insgesamt 30 Tagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl im 9. und 10. Schuljahrgang.</p>		



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufs- und studienorientierenden sowie berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.</p> <p>5.6 Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang in der Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Realschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.</p> <p>Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Realschülerinnen und -schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres eines Ausbildungsberufs entspricht.</p> <p>Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird ab dem 8. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine</p>	<p>-</p>	



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.</p> <p>Die Vorgaben für die Vergabe von Abschlüssen im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu I. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.</p>		
<p>5.7 Die Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.</p>		
<p>5.8 Die Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl durch Jugendberufsagenturen, durch die Bundesagentur für Arbeit und durch Jobcenter hat einen besonderen Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Beratungsgespräche durch außerschulische öffentlich-rechtliche Einrichtungen über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung tragen zu dessen Gestaltung bei. Einzelheiten zur Berufs- und Studienorientierung regelt der Bezugserrlass zu u.</p>		
<p>6. Differenzierung und Förderung</p>	<p>5. Differenzierung, pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung</p>	<p>Ergänzung: Pädagogische Diagnostik (Lernstandserhebung) neu er- als Teil einer datengestützten Unterrichtsentwicklung</p>
<p>6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und</p>	<p>5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind</p>	<p>Förderplan jetzt in Nrn. 2.2 und 5.3</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung auf der Grundlage eines Förderplans erforderlich.</p> <p>Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Kerncurricula verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung ihres individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen.</p> <p>Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.</p>	<p>differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen erforderlich.</p> <p>Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Interessen und Neigungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Differenzierung in der Realschule bzw. im Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innere (vgl. Nr. 5.2) und - äußere Differenzierung (vgl. Nr. 5.4) - Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5) - Wahlpflichtunterricht (vgl. Nr. 5.6) - Pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung (vgl. Nrn. 5.3 und 5.7) <p>All diese Bestandteile der Differenzierung dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Dadurch sollen Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
	<p>Durch ihre schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula ermöglichen die Realschule und die organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung sowie</p>	<p>Hierher verschoben von Nr. 2.5</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die -sich daraus ergebenden Arbeitsschritte .	Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt ggf. den sich daraus ergebenden Förderplan.	Aktualisierung
Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.	Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage für die Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.	Aktualisierung
<p>6.3.2 Förderunterricht ist vorwiegend für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, die in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch Lernrückstände haben und ihre Leistungen verbessern wollen.</p> <p>Die Teilnahme am Förderunterricht ist freiwillig und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den Erziehungsberechtigten.</p> <p>Der Förderunterricht sollte von der jeweiligen Fachlehrkraft erteilt werden; anderenfalls ist eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrkräfte erforderlich.</p> <p>Maßnahmen zur Sprachförderung bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Besondere Förderangebote sollten auch für Schülerinnen und Schüler zum Übergang in eine allgemein bildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium eingerichtet werden.</p>		Verschoben nach Nr. 5.7 und neu gefasst
6.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Realschule sind – fachleistungsdifferenzierter Unterricht,	5.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Realschule bzw. im Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule sind	Präzisierung/sprachliche Anpassung



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - Wahlpflichtkurse, - Schwerpunktbildungen, - Förderunterricht, - Arbeitsgemeinschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> - fachleistungsdifferenzierter Kursunterricht, - Wahlpflichtunterricht, - Schwerpunktbildungen, - Förderunterricht, - Arbeitsgemeinschaften. 	
<p>6.4.1</p> <p>In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.</p>	<p>5.5 In der Realschule und im Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule mit wenigstens zwei Zügen kann der Unterricht im Fach Mathematik und im Fach Englisch in einem oder zwei der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Anforderungsniveaus (G und E) erteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegendes Anforderungsniveau (G) mit Ausrichtung auf den Hauptschulabschluss sowie in Schuljahrgang 10 auf den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss bzw. auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, - erhöhtes Anforderungsniveau (E), mit Ausrichtung auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss <p>Die Fachleistungsdifferenzierung versetzt die Schülerinnen und Schüler in die Lage, die Grundanforderungen der Kerncurricula sowie möglichst darüber hinaus gehende erhöhte Anforderungen zu erfüllen.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Ergänzung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Durch die Fachleistungsdifferenzierung werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch hier sind Maßnahmen der inneren Differenzierung notwendig.</p>	<p>Hinweis auf zusätzliche Wahlmöglichkeiten des Schulvorstandes</p>
<p>Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers; die Erziehungsberechtigten sind vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu informieren. Bei Kurszuweisungen und -umstufungen ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.</p>	<p>5.5.1 Zuweisungen zu den Anforderungsniveaus und individuelle Umstufungen von Schülerinnen und Schülern sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Dabei ist über die Bewertung der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.</p>	
<p>Kursumstufungen sind bis zum Beginn des 10. Schuljahrgangs möglich. Danach sollten sie auf Ausnahmen beschränkt bleiben.</p>	<p>Kursumstufungen sind bis zum Beginn des 10. Schuljahrgangs möglich. Danach sollten sie auf Ausnahmen beschränkt bleiben.</p>	
<p>In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann im Fach Mathematik und in der Pflichtfremdsprache oder in einem oder zwei der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen G und E durchgeführt werden.</p>		<p>Versoben nach 5.5 Satz 1</p>
<p>Die Anforderungen in den Fachleistungskursen der Anspruchsebene G entsprechen den Grundanforderungen des jeweiligen Faches. In den Fachleistungskursen der Anspruchsebene E werden über</p>		<p>Versoben nach 5.5.2 und Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Der Unterricht in den E-Kursen ist auch geeignet, Schülerinnen und Schüler auf einen möglichen Übergang in studienbezogene Bildungsgänge vorzubereiten.</p>		
	<p>5.5.2 Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt nach Beschluss des Schulvorstandes in der klasseninternen Lerngruppe oder in eigens eingerichteten Kursen (innere oder äußere Fachleistungsdifferenzierung).</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 6.4.1 Aktualisierung</p>
<p>6.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Wahlpflichtunterricht kann jahrgangs-, schul- und ggf. schulformübergreifend eingerichtet werden. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr.</p> <p>Die Wahl eines Schwerpunktes (Profilwahl) im 9. und 10. Schuljahrgang erfolgt für zwei Schuljahre. In begründeten Einzelfällen kann das gewählte Profil im Verlauf des 1. Halbjahres des 9. Schuljahrgangs gewechselt werden. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.</p>	<p>5.6 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr, auf die Nrn. 3.17 und 3.18 wird hingewiesen. Zusätzlich kann Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache als Unterrichtsfach im Wahlpflichtunterricht angeboten werden, ersetzt aber nicht die erste und zweite Fremdsprache.</p> <p>Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Ergänzung</p>
<p>6.5 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester,</p>		<p>Verschoben nach Nr. 3.9</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Musikprojekte, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Ethik und Religion, Umweltprojekte, Umgang mit Neuen Medien, Berufs- und Studienorientierung, Verbraucherbildung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.</p>		
<p>Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.</p>		<p>Verschoben nach 3.9</p>
	<p>5.7 In den Fächern Deutsch und Mathematik wird der Lernstand jeder Schülerin und jedes Schülers regelmäßig durch Diagnoseverfahren (z. B. digitale Lernstandserhebungen) erhoben.</p> <p>In der darauf aufbauenden Förderung sollen einzelne Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans Lernschwierigkeiten abbauen, Lernrückstände in den Basiskompetenzen ausgleichen können und emotional-sozial gestärkt werden.</p> <p>Dazu entwickelt jede Schule ein Konzept zur Förderung für alle Schülerinnen und Schüler und setzt dieses um. Berücksichtigt werden sollen dabei</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 6.3.2 und neu gefasst: Abbrecherquote senken, Förderung stärken</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur fachintegrierten Förderung in allen Unterrichtsfächern, - zusätzlicher Förderunterricht durch Anpassung der Stundentafel (siehe Nr. 3.2) und - ergänzende Fördermaßnahmen, dazu gehört auch Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache. <p>Maßnahmen der Sprachförderung werden dabei individuell berücksichtigt.</p> <p>Die Teilnahme am Förderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und nach Information der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Zusätzlich können ergänzende Fördermaßnahmen oder begabungsgerechte Angebote z. B. auch für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Besondere Förderangebote sollten auch für Schülerinnen und Schüler zum Übergang in eine allgemeinbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe oder in ein berufliches Gymnasium eingerichtet werden. Die Teilnahme an einer ergänzenden Fördermaßnahme ist freiwillig.</p>	<p>Neu: verpflichtende Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen von Unterricht</p> <p>Hierher verschoben aus Nr. 6.3.2</p>
<p>7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse</p>	<p>6. Leistungsbewertung</p>	
<p>7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung, Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Die</p>	<p>6.1 Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und die Leistungsbewertung haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung, Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren. Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserrlass zu k.</p>	<p>Ermutigung, der Lernförderung, der Unterstützung bei der Selbsteinschätzung und der Lernbegleitung. Die Erziehungsberechtigten sind über die Lernentwicklung, den Leistungsstand, die Leistungsbewertung sowie über besondere Lernleistungen und -schwierigkeiten zu informieren.</p>	<p>proaktive Information der Erziehungsberechtigten</p>
<p>7.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu i über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Realschule.</p>	<p>6.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen des Bezugserrlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Realschule bzw. in den Realschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule.</p>	
<p>7.3 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.</p>	<p>6.3 Die Leistungsbewertung muss den Verlauf eines Lernprozesses berücksichtigen und dokumentieren und darf sich nicht ausschließlich auf punktuelle Leistungsmessung beziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg beeinträchtigen können.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>7.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt deshalb aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse.</p>	<p>6.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachtungen zum Lernprozess - schriftliche Leistungsnachweise bzw. alternative Leistungsnachweise - mündliche Leistungen 	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.</p> <p>Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Differenzierungsmaßnahmen und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.</p>	<p>– fachspezifische Leistungen</p> <p>Sie dienen auch als Grundlage für die individuelle Förderung und für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit der Lernprozesse und damit über erforderliche Anpassungen.</p> <p>In allen Fächern liegt ein besonderes Gewicht auf den mündlichen und fachspezifischen Leistungen.</p> <p>Fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen z. B. der Praktikumsbericht, Portfolios, Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern oder die Erstellung eines Produkts, auch im digitalen Format.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 7.6, Ergänzung, Hinweis auf digitale Formate</p>
<p>7.5 In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind pro Schuljahr 4 bis 6 zu bewertende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen.</p> <p>In einem vierstündig erteilten Schwerpunktfach sind vier schriftliche Lernkontrollen verpflichtend.</p> <p>Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden und im Fach Deutsch</p>	<p>6.5 Für die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Leistungsnachweise gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10:</p> <p>In den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen und vierstündigen Profilen sowie im Fach Naturwissenschaften und im Fach Gesellschaftslehre sind 3 bis 4 schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr zu erbringen; die Zahl 4 gibt den Regelfall an.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Reduzierung der Anzahl schriftlicher Leistungsnachweise</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.</p> <p>In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann im Fach Englisch die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen. Dabei ist die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen den Regelfall betreffend nur um höchstens eine zu unterschreiten.</p> <p>Im Schuljahrgang 6 und in den Schuljahrgängen 7/8 und 9/10 kann in der Wahlpflichtfremdsprache eine Sprechprüfung jeweils eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen.</p> <p>In den übrigen Fächern sind, mit Ausnahme der Fächer Sport, Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken, zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen im Schuljahr verbindlich. Die schriftlichen Lernkontrollen dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.</p> <p>Wird der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt, entscheidet die Fachkonferenz, ob eine oder zwei zensierte schriftliche Lernkontrollen verbindlich sind; sofern eine verbindlich ist, kann diese nicht durch eine andere Form von Lernkontrolle nach Nr. 7.6 ersetzt werden.</p>	<p>In den Fächern, die in einem Schuljahr einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr (Epochalfach) unterrichtet werden, ist ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen.</p> <p>In den Fächern Sport, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken und Hauswirtschaft wird kein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht.</p> <p>In den übrigen Fächern sind zwei schriftliche Leistungsnachweise im Schuljahr zu erbringen.</p> <p>Die schriftlichen Leistungsnachweise sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als 45 Min., in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als 90 Min. dauern. Abweichend davon sollen die schriftlichen Leistungsnachweise im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als 135 Min. dauern.</p> <p>Der Leistungsnachweis hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>
<p>7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu</p>	<p>6.6 An die Stelle der verbindlichen schriftlichen Leistungsnachweise nach Nr. 6.5 kann nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze auf Beschluss der Fachkonferenz ein alternativer Leistungsnachweis</p>	<p>Siehe dazu Entschließungsantrag „Digitalisierung an Schulen landesweit gerecht voranbringen“, (Antrag der Fraktion der SPD und der</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>präsentieren ist. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.</p>	<p>treten. Alternative Leistungsnachweise sind schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren. Alternative Leistungsnachweise können außerdem Leistungsnachweise sein, bei denen Hilfsmittel wie z. B. eine Recherche im Internet oder die Nutzung von KI-Tools explizit zugelassen sind. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.</p> <p>Die folgende Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen kann in den Fächern und den Wahlpflichtkursen auch durch einen alternativen Leistungsnachweis gemäß Satz 1 erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie vierstündigen Profilen, in den Fächern Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise, • in den Fächern Musik, Kunst und Informatik sowie im Wahlpflichtbereich (mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache) alle schriftlichen Leistungsnachweise und • in den übrigen Fächern die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise; wird von diesen übrigen Fächern ein Fach nur einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, können keine schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden. <p>In den Sprachen Deutsch, Englisch und zweite Fremdsprache ersetzt eine Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Doppelschuljahrgang. Auf Be-schluss der</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2753) vom 14.02.2025</p> <p>Aktualisierung:</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	Fachkonferenz kann die Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Schuljahrgang ersetzen.	
Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u. a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.		Verschoben nach 6.4
7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.		Entbehrlich, da keine weiteren zentralen Lernkontrollen geplant sind
7.8 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.		Entfällt: obliegt der Eigenverantwortlichen Schule.
7.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu h und i geregelt.		Entfällt, ist anderweitig geregelt
7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu j und l sowie die Bezugserlasse zu k und m.		Entfällt, ist anderweitig geregelt
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen	7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen	Ergänzung
Eine enge Zusammenarbeit der Realschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem	7.1 Eine enge Zusammenarbeit der Realschule sowie der zusammengefassten Haupt- und Realschule mit	Präzisierung/sprachliche Anpassung



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.</p>	
<p>8.4 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Realschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Realschulen und den Grundschulen statt.</p> <p>Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.</p> <p>Die Realschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände unterrichtet. Um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch methodisch gesicherte Übergänge zu ermöglichen, eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen sowie einen kontinuierlichen Bildungsweg zu gewährleisten, erfolgt von den Realschulen im 6. Schuljahrgang im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.</p> <p>Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern. Einzelheiten</p>	<p>7.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Realschule bzw. in eine zusammengefasste Haupt- und Realschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Realschule bzw. der zusammengefassten Haupt- und Realschule statt.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit werden regelmäßig Schulleitungsdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge durchgeführt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.</p> <p>Die Realschule bzw. die zusammengefasste Haupt- und Realschule wird von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände und mögliche Entwicklungspotentiale unterrichtet. Die Grundschulen erhalten im Rahmen der Zusammenarbeit eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.</p>	<p>Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zu fördern.</p>	
<p>8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden. Die Zensur erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.</p>	<p>7.3 Die Zusammenarbeit einer Realschule bzw. einer zusammengefassten Haupt- und Realschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung Aktualisierung</p>
<p>8.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Realschule zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden, arbeitet die Realschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts, dem zuständigen Förderzentrum und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.</p>	<p>7.4 Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beschult, arbeiten die Schulen und das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Realschule mit berufsbildenden Schulen und mit</p>	<p>7.5 Die Realschule bzw. die zusammengefasste Haupt- und Realschule arbeitet mit berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>allgemein-bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe notwendig.</p> <p>Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Realschule und diesen Schulen statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.</p>	<p>gymnasialer Oberstufe zusammen, insbesondere bzgl. der Gestaltung von Übergängen.</p>	
<p>9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</p>	<p>8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</p>	
<p>9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.</p>	<p>8.1 Die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern einen regelmäßigen Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule gemäß §§ 88 bis 96 und § 100 NSchG mit.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.</p> <p>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu</p>	<p>8.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung der Lernprozesse zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.</p> <p>Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind.</p> <p>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, sie im Bildungsprozess zu begleiten und sie über ihren weiteren Bildungs- und</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</p>	<p>Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</p>	
<p>9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.</p>	<p>8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Sprechtage oder -nachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder rechtzeitig zu informieren und zu beraten.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.4 Für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:</p> <p>Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Fremdsprachenangebote und Schwerpunktbildung im Wahlpflichtunterricht sowie über die möglichen weiteren schulischen Bildungswege und den Übergang in eine betriebliche Ausbildung zu informieren.</p> <p>Im 8. Schuljahrgang werden die Aufgaben und die Organisation der Fachleistungskurse, sofern diese eingerichtet werden, sowie der Schwerpunkte (Profile), der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche</p>	<p>8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Schuljahrgang 5: Informationen zu Aufgaben und Zielen der Schule, zur Organisation des Unterrichts, zu Inhalten und Arbeitsweisen (z. B. das Medienbildungs- und Methodenkonzept der Schule) sowie zum Schulleben. - Für Schuljahrgang 6: Informationen zu Auswirkung der Wahl einer zweiten Fremdsprache auf den Bildungsweg, ggf. Wahlpflichtkurse, ggf. bilingualer Unterricht und ggf. Aufgaben und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung - Für Schuljahrgang 7/8: 	<p>Aktualisierung</p> <p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens thematisiert.</p> <p>Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter der berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p>	<p>Informationen zu Zielen und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung, zu Wahlpflichtkursen und ihren Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses und zum schulischen Konzept der Beruflichen Orientierung.</p> <p>- Für Schuljahrgang 9/10: Informationen zu Schullaufbahnen und Abschlüssen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen, zu möglichen weiteren schulischen Bildungswegen und zum Übergang in eine Berufsausbildung, zu Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums, zur Organisation der Schwerpunkte (Profile) und Wahlpflichtbereichs.</p> <p>Zu den Informationsveranstaltungen zu Schulabschlüssen und weiteren Bildungswegen werden Vertreterinnen und Vertreter der weiterführenden Schulformen und der Berufsberatung eingeladen.</p> <p>An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit für sie nicht eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 96 Abs. 4 NSchG insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines</p>	<p>8.5 Einzelberatungen beinhalten u.a. Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers,</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen sowie die Wahl von Arbeitsgemeinschaften, Wahlpflichtkursen, Schwerpunkten (Profile), Kurszuweisungen und Bildungswegen. Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.</p>	<p>Fragen der Schullaufbahn (Möglichkeiten der Übergänge) und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung sind vor allem die Klassenlehrkräfte zuständig.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	<p>8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	
<p>40. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</p>	<p>9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</p>	
<p>40.4 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Realschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.</p>	<p>9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Realschule sowie einer zusammengefassten Haupt- und Realschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern insbesondere im Rahmen der Demokratiebildung frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 81 und §§ 85 bis 87 NSchG.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>40.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.</p> <p>– die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern,</p>	<p>9.2 Die Schule schafft Rahmenbedingungen für eine angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung, - die Ermöglichung der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern, 	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> – die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülervertretungen, – die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, – die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr, – die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung, - die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, - die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr, - die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft. 	
<p>40.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.</p>	<p>9.3 Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft ist ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>40.4 Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p>	<p>9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p>	
<p>40.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	<p>9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und einen differenzierten und demokratischen Meinungsbildungsprozess gewährleisten.</p> <p>Das Flugblatt, die Schülerzeitung, der von der Schülerinnen- und Schülervertretung mitgestaltete Internetauftritt sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülerinnen- und Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung Ergänzung</p>
<p>44. Entscheidungsspielräume</p>	<p>10. Entscheidungsspielräume</p>	
<p>Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Stundentafel) – Nummer 3.2.8 (Verfügungstunden) – Nummer 3.2.12 (Angebot einer weiteren zweiten Fremdsprache) – Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern) – Nummer 5.7 (Zusammenarbeit der RS mit berufsbildenden Schulen) – Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen) 	<p>Auf folgende Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nummer 1.4.1 (gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 8 in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache)) - Nummer 3.1 (Wahl der genutzten Stundentafel) - Nummer 3.2 (Möglichkeit der abweichenden Verteilung der Fachstunden zur Förderung) 	



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<ul style="list-style-type: none">- Nummer 3.3 (Zusammenfassung von Fächern zum Fach Naturwissenschaften bzw. zum Fach Gesellschaftslehre in Schuljahrgang 5 bis 8, Nutzung der KC, Fortführung in Schuljahrgang 9 und 10) - Nummer 3.5 (offene Arbeitsformen) - Nummer 3.7 (Möglichkeit freier Unterrichts- und Arbeitsformen zu Beginn eines Schuljahres auch in den Schuljahrgängen 6 bis 10) - Nummer 3.8 (Wahlpflichtunterricht) - Nummer 3.11 (Einrichtung einer Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10) - Nummer 3.15 (Organisation der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen) - Nummer 3.16 (Beantragung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache; Ergänzung des Sprachenangebots um die Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saterfriesisch) - Nummern 3.17 und 3.18 (Entscheidung über zwei- oder vierstündige Angebote des Wahlpflichtunterrichts/Profile)	

Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> - Nummer 4.7 (bilingualer Unterricht in Sachfächern) - Nummer 5.5 (Möglichkeiten des fachleistungsdifferenzierten Unterrichts durch innere Differenzierung oder fachleistungsdifferenzierten Kursunterrichts) 	
	11. Erprobung abweichender Modelle	Ergänzung
	Schulen können nach Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben. Vor einem entsprechenden Antrag sind Schulvorstand und Gesamtkonferenz zu beteiligen (§§ 34 Abs. 3 und 38a Abs. 2 NSchG). Die Modelle sind jeweils zu evaluieren.	Hierher verschoben aus Nr. 12.1, Ergänzung gemäß Freiräume-Prozess
12. Schlussbestimmungen	12. Schlussbestimmungen	
12.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.		Verschoben nach Nr. 11
12.2 Dieser RdErl. tritt am 1.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Der Bezugserlass zu e tritt mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.	Dieser RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.	Der Vorgängererlass ist bereits mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft getreten, sodass Satz 2 entfällt.



Anlage 1 zu Nr. 3.1 – Studentafel I

Fachbereich Fach		Schuljahrgänge ^{1) 2) 3) 4) 7)}						Gesamtstunden				
		5	6	7	8	9	10					
Fachbereich Sprachen												
Deutsch		4	4	5	4	4	4	25				
1. Fremdsprache		4	4	4	4 3	4	4	24 23				
2. Fremdsprache		-	+	+	+	+	+					
Fachbereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften												
Mathematik		5	4	4	4	4	4	25				
Physik		Naturwissenschaften ⁵⁾						22 21				
Chemie				4	4 3	4	3		3	4		
Biologie												
Informatik		-	+	+	+	1	1	2				
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde Gesellschaftslehre												
Geschichte		Gesellschaftslehre ⁶⁾		1	2			18				
Politik				-	-	3	3		3	3		
Erdkunde				2	1							
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik												
Wirtschaft			-			2	2	7				
Technik		-		+	3							
Hauswirtschaft			+			+	+					
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung												
Musik		4		3		2 1	1	2	13 12			
Kunst												
Gestaltendes Werken								+		+	+	+
Textiles Gestalten												
Religion / Werte und Normen		2	2	2	2	2	2	12				
Sport		2	2	2	2	2	2	12				
Verfügungsstunden		1	1	1	1	- ⁹⁾	- ⁹⁾	4 4				
Pflichtunterricht		29	26	26	26	27	27	161				
Wahlpflichtunterricht		-	4	4	4	4	4	20				
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler		29⁸⁾	30⁸⁾	30⁸⁾	30⁸⁾	31⁸⁾	31⁸⁾	181				
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften ⁴⁾		X	X	X	X	X	X	X				
Höchststunden pro Schülerin und Schüler		X	X	X	X	X	X	X				
+ = Wahlpflichtunterricht												



- 1) Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.
- 2) In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.
- 3) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.
- 4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von ~~Wahlunterricht~~ und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.
- 5) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 6) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 7) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.
- 8) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 9) Gemäß Nr. 3.11 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.



Anlage 2 zu Nr. 3.1 – Stundentafel II (Kontingenzstundentafel)

Fachbereich		Gesamtstunden
Fach		Schuljahrgang 5-10 ^{1) 2) 3) 4) 7) 9)}
Fachbereich Sprachen		
Deutsch		25
1. Fremdsprache		23
2. Fremdsprache		
Fachbereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften		
Mathematik		25
Physik	Naturwissenschaften ⁵⁾	21
Chemie		
Biologie		
Informatik		2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde		
Geschichte	Gesellschaftslehre ⁶⁾	18
Politik		
Erdkunde		
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik		
Wirtschaft		7
Technik		
Hauswirtschaft		
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung		
Musik		12
Kunst		
Gestaltendes Werken		
Textiles Gestalten		
Religion / Werte und Normen		12
Sport		12
Verfügungsstunden		4 ¹⁰⁾
Pflichtunterricht		161
Wahlpflichtunterricht		20
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler		181 ⁸⁾
wahlfreier Unterricht Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften		X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler		X
+ = Wahlpflichtunterricht		



- 1) Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.
- 2) In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.
- 3) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.
- 4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.
- 5) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 6) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 7) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.
- 8) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 9) Gemäß Nr. 3.1 ist in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel angeboten werden.
- 10) Gemäß Nr. 3.11 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.